
Nummer 1/2, 15. Januar 2021, Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 29.12.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 29.12.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 15.12.2020

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 09.01.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 09.01.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV), geändert durch Verordnung vom 08.01.2021

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der geänderten 11. BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes

Anlagen: Lagepläne 1 bis 13

Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 69001(R 6) Schongau – Meitingen im Abschnitt Merching – Kissing zwischen dem Mast Nr. 235 (neu) (inkl.), Fl.-Nr. 2374/0, Gemarkung Merching, und dem Mast Nr. 66 (neu) (inkl.), Fl.-Nr. 3496/0, Gemarkung Kissing, als 110-kV-Leitungseinführung Anlage 60007 über Mast Nr. 66/9 (neu) (exkl.) und Anlage 69025 zum Umspannwerk Kissing sowie als 110-kV-Leitungseinführung Anlage 69001 über Mast Nr. 237 (neu) (exkl.) in das Umspannwerk Lechstufe 23 (Mandichosee), der LEW Verteilnetz GmbH

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ im Planungsraum Lechhausen (1995-114) - Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) -

*Bebauungsplan (BP) Nr. 671
„Westlich der Wernhüterstraße“
Aufstellung*

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -

*Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG*

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Heinrich-Hertz-Str. 2*
- *Riedingerstr. 26 i*
- *Jakobsplatz 30*
- *Königsberger Str. 45*
- *Firnhaberstr. 20*

*Bewerbungsfristen 2021:
Augsburger Herbstdult
Lechhauser Kirchweih
Christkindlesmarkt*

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 29.12.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 29.12.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) Allgemeinverfügung zur Änderung der Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 15.12.2020

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. In Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 15.12.2020 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 11. BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes“) werden die Worte „und privaten“ ersatzlos gestrichen.

Die Allgemeinverfügung vom 15.12.2020 bleibt im Übrigen unverändert bestehen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.12.2020 ab 18:30 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 30.12.2020, 00:00 Uhr wirksam.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2

Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 09.01.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 09.01.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV), geändert durch Verordnung vom 08.01.2021

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der geänderten 11. BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes

Anlagen: Lagepläne 1 bis 13

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

2. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelpender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
3. In Arbeits- und Betriebsstätten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.
4. Zusätzlich zu der Untersagung in § 20 Abs. 3 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung bezüglich Unterricht an Musikschulen in Präsenzform ist auch der Musikunterricht außerhalb von Schulen in Präsenzform untersagt.
5. In folgenden öffentlichen Bereichen
 - Bereich Innenstadt im Umgriff Fuggerstraße, Grottenau, Leonhardsberg, Oberer Graben, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Milchberg, Maximilianstraße, Hallstraße, Königsplatz mit Bahnhofstraße, Viktoriastraße und Bahnhofsvorplatz (Anlage 1),
 - Augsburgener Straße, Pferseer Straße (Anlage 2),
 - Friedberger Straße, Hochzoller Straße (Anlage 3),
 - Bismarckstraße (Anlage 4),
 - Bürgermeister-Aurnhammer-Straße (Anlage 5),
 - Neuburger Straße/Blücherstraße (Anlage 6),
 - Ulmer Straße (Anlage 7),
 - Helmut-Haller-Platz (Anlage 8),
 - Oberbürgermeister-Dreifuß-Straße (Anlage 9),
 - Hoher Weg bis Dom (Anlage 12) und
 - Leonhardsberg bis Jakober-Tor-Platz (Anlage 13)gilt die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht für jeden
 - auf Gehwegen,
 - auf Gehwegen mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“,
 - auf gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - bei Fahrbahnüberquerungen zwischen zwei Gehwegen,
 - in Fußgängerzonen und
 - in verkehrsberuhigten Bereichen.
6. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt für jeden
 - beidseitig der Wertach zwischen der B-17 Brücke und der Localbahnbrücke auf Höhe Luitpoldstraße bzw. Gabelberger Straße (Anlage 10); ausgenommen sind Rad-, Pedelecs-, E-Scooter- und Segwayfahrer auf dem östlich des Wertachkanals verlaufenden Radweg
 - Kuhsee und Hochablass (Anlage 11) und
 - auf allen öffentlichen Spielplätzen.
7. Die Anlagen 1 bis 13 sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.
8. Die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken (z.B. Glühwein in Tassen, Sekt im Glas) durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste ist ganztätig in den in Ziffer 5 und 6 genannten öffentlichen Bereichen untersagt.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 09.01.2021 ab 19:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 11.01.2021, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 31.01.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

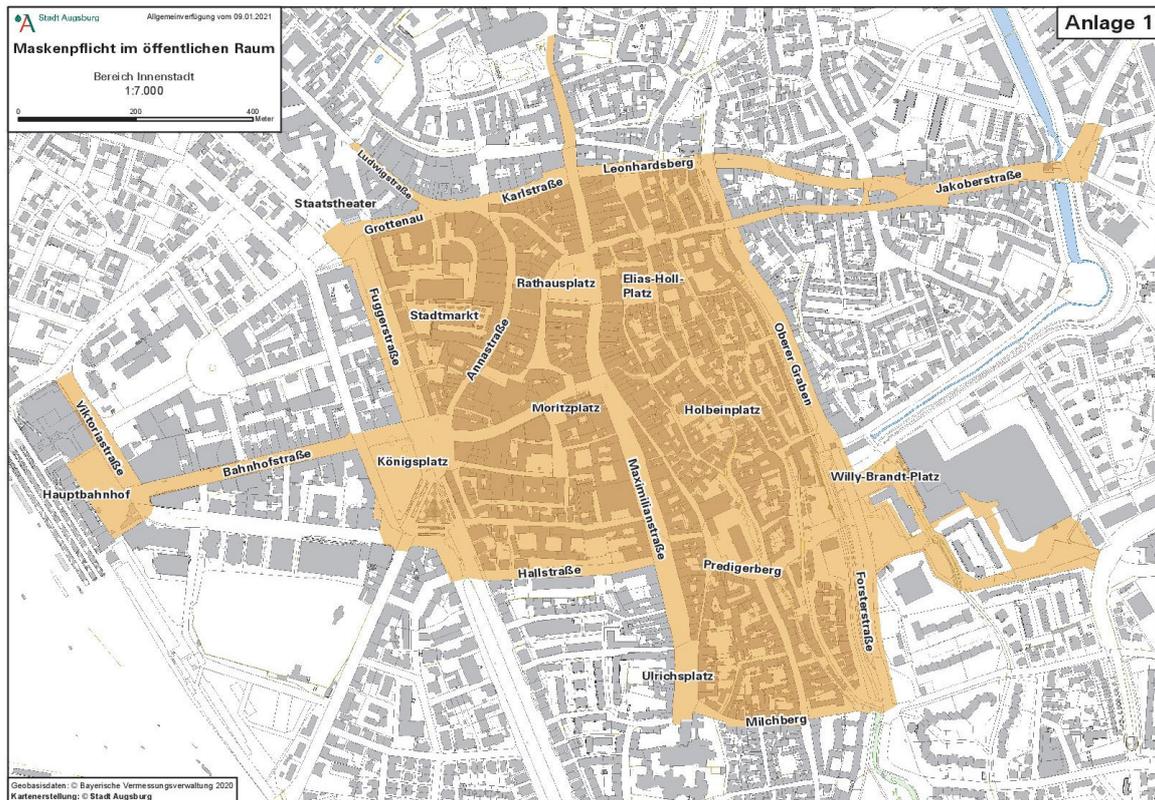
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

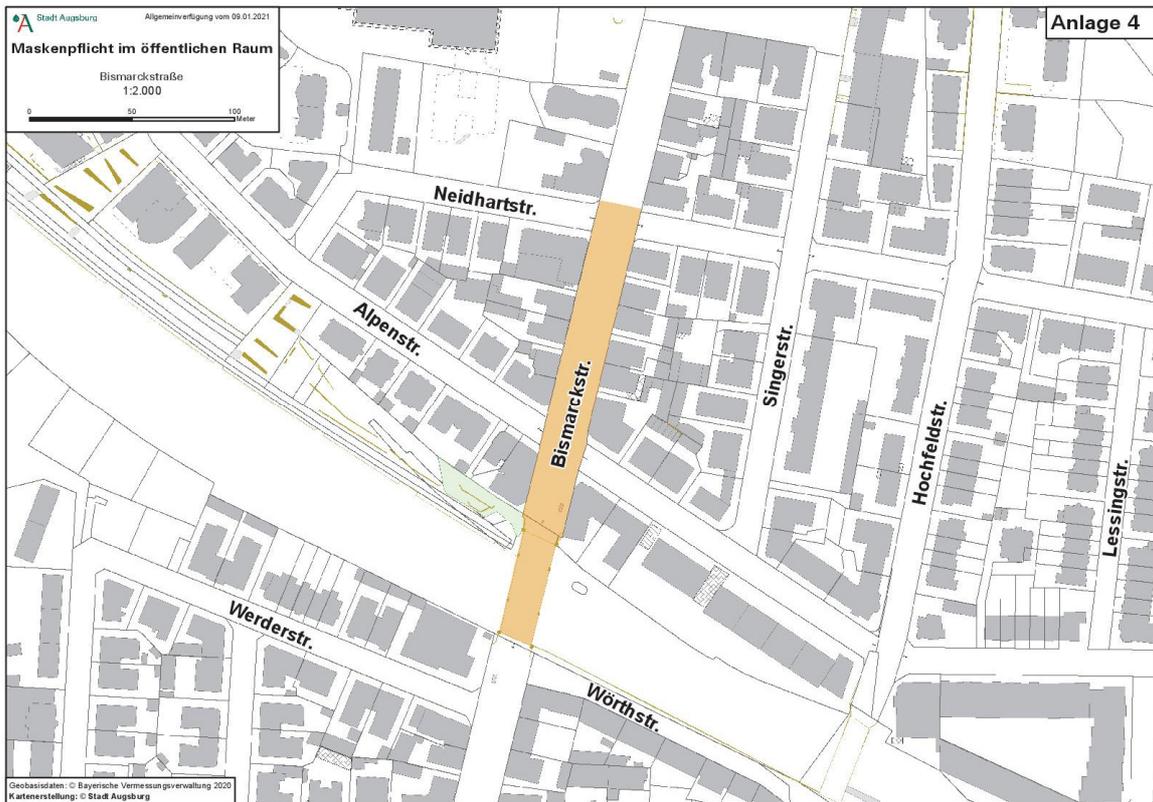
Hinweise

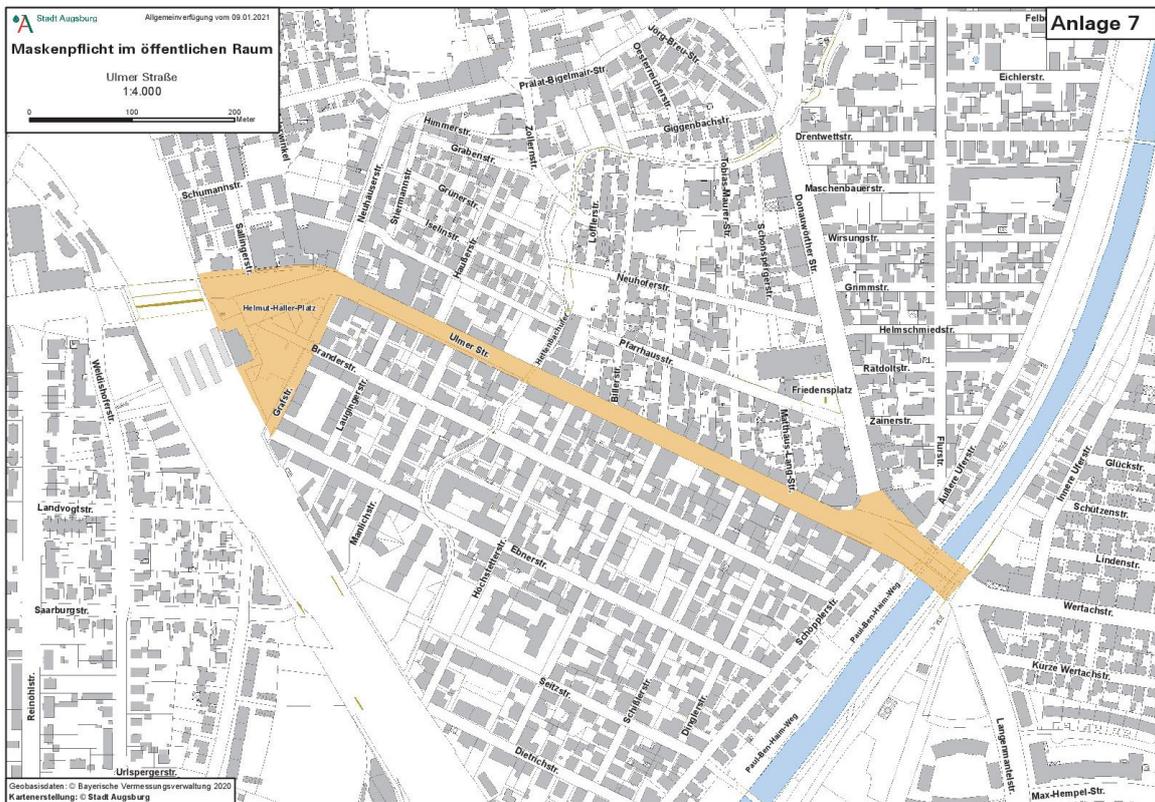
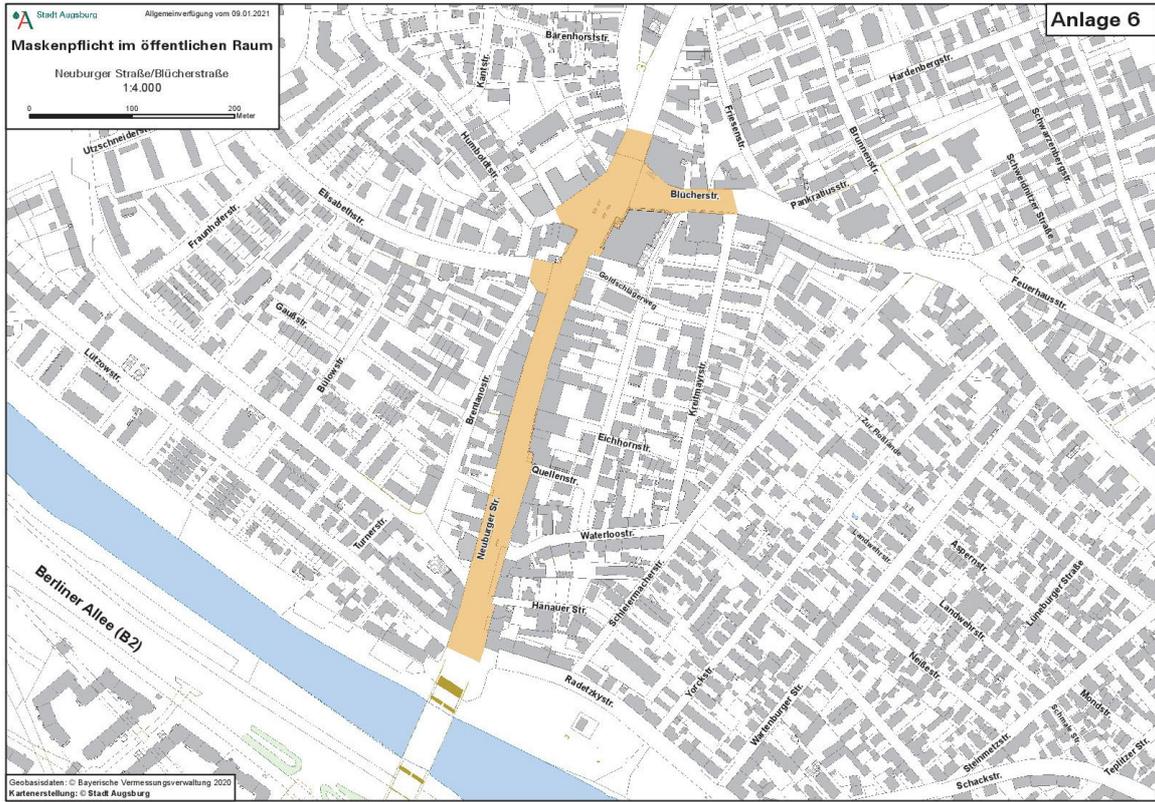
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

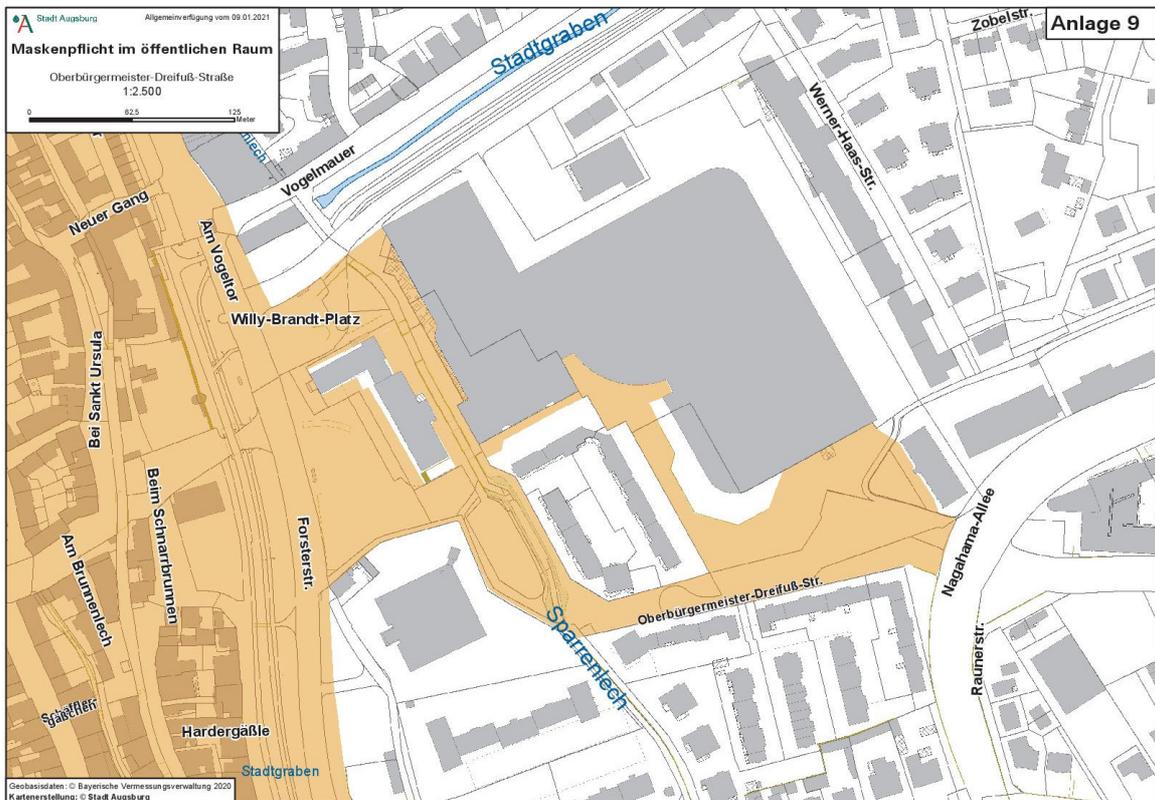
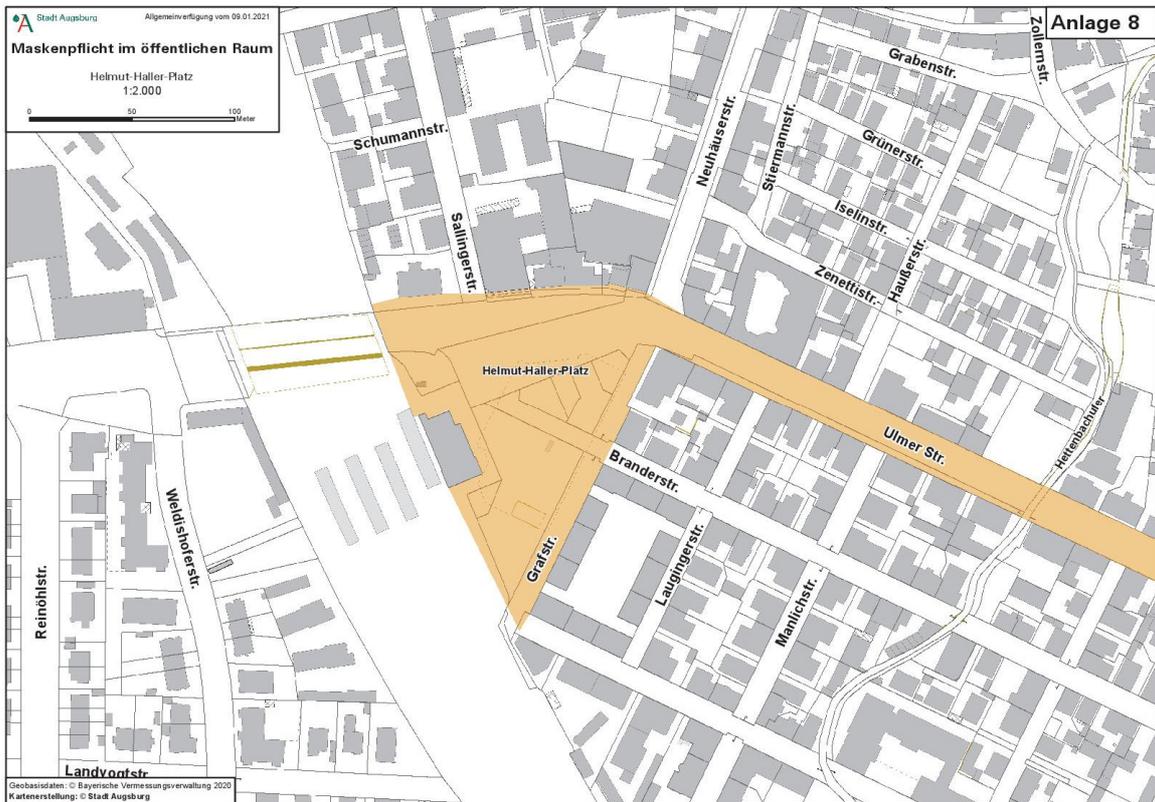
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

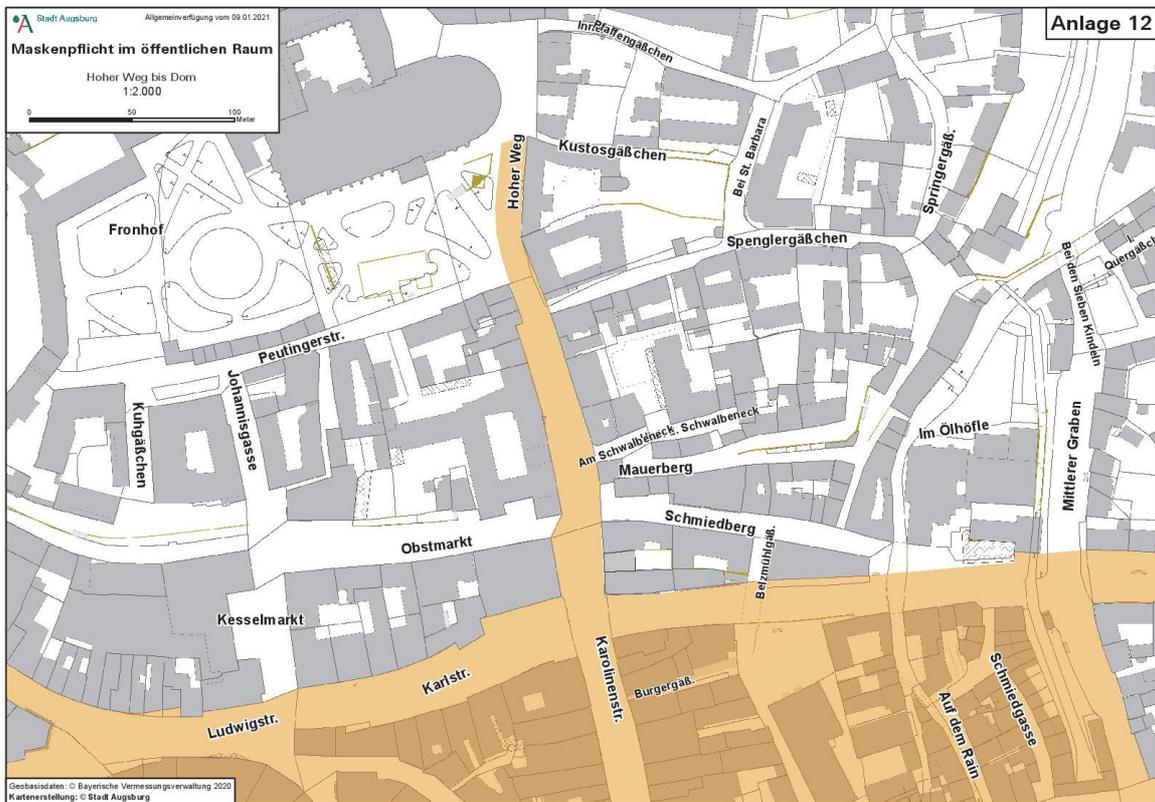
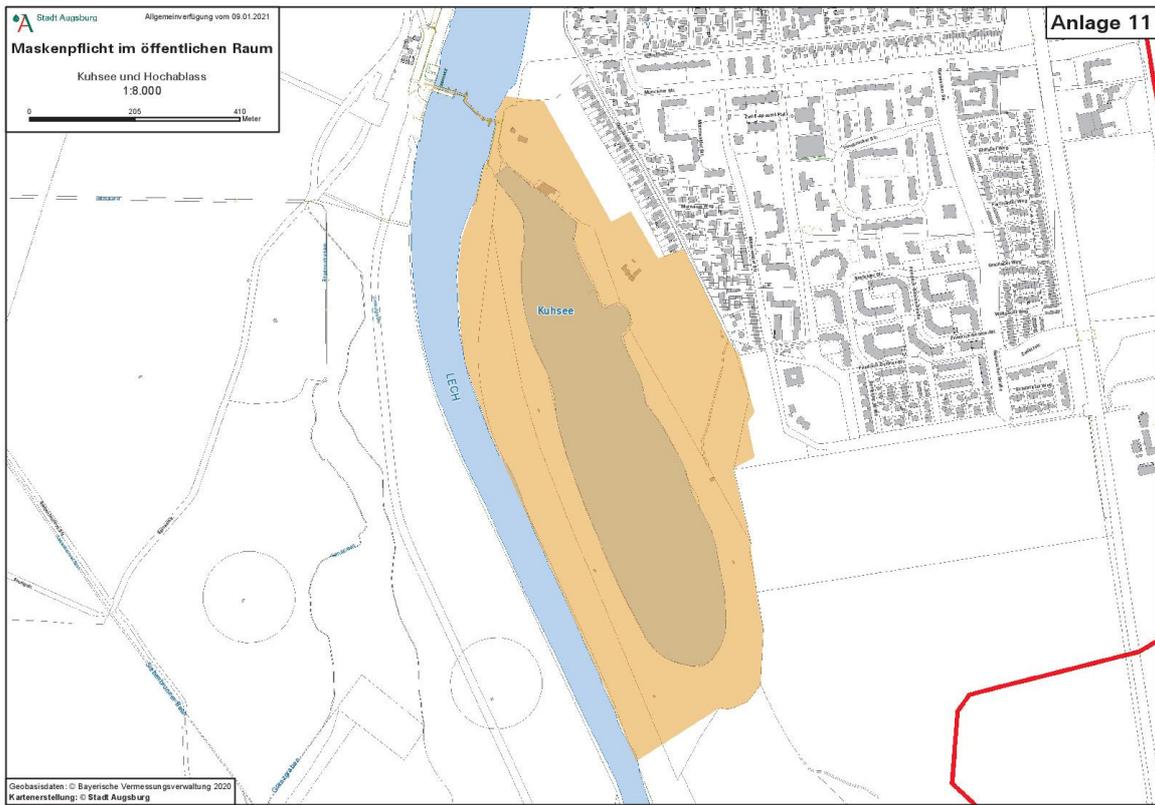












Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter sowie der Bevölkerung vor der Ausbreitung des Coronavirus derzeit das Regierungsgebäude nur nach vorheriger Anmeldung zugänglich ist. Jeder, der Einsicht in den Beschluss nehmen möchte, wird deshalb gebeten, für die Einsichtnahme einen Termin unter der Telefonnummer 0821/327-2242 oder -2246 oder unter der E-Mail-Adresse anika.kreidenweis@reg-schw.bayern.de während des o. g. Auslegungszeitraums zu vereinbaren. Durch diese Maßnahme kann gewährleistet werden, dass nur einzelne Personen bzw. Personen, die demselben Hausstand angehören, gleichzeitig die Unterlagen einsehen und somit die erforderlichen Abstände eingehalten werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz vor einer möglichen Infektion während des Aufenthaltes im Regierungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Zur Vermeidung einer Ansteckung empfehlen wir, vorrangig den Beschluss im Internet einzusehen.

In begründeten Fällen kann der Planfeststellungsbeschluss zusammen mit den zugehörigen Planunterlagen den Betroffenen auch durch Versendung gegen Rückgabe während des o. g. Auslegungszeitraumes zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Regierung von Schwaben unter der Telefonnummer 0821/327-2242 oder -2246.

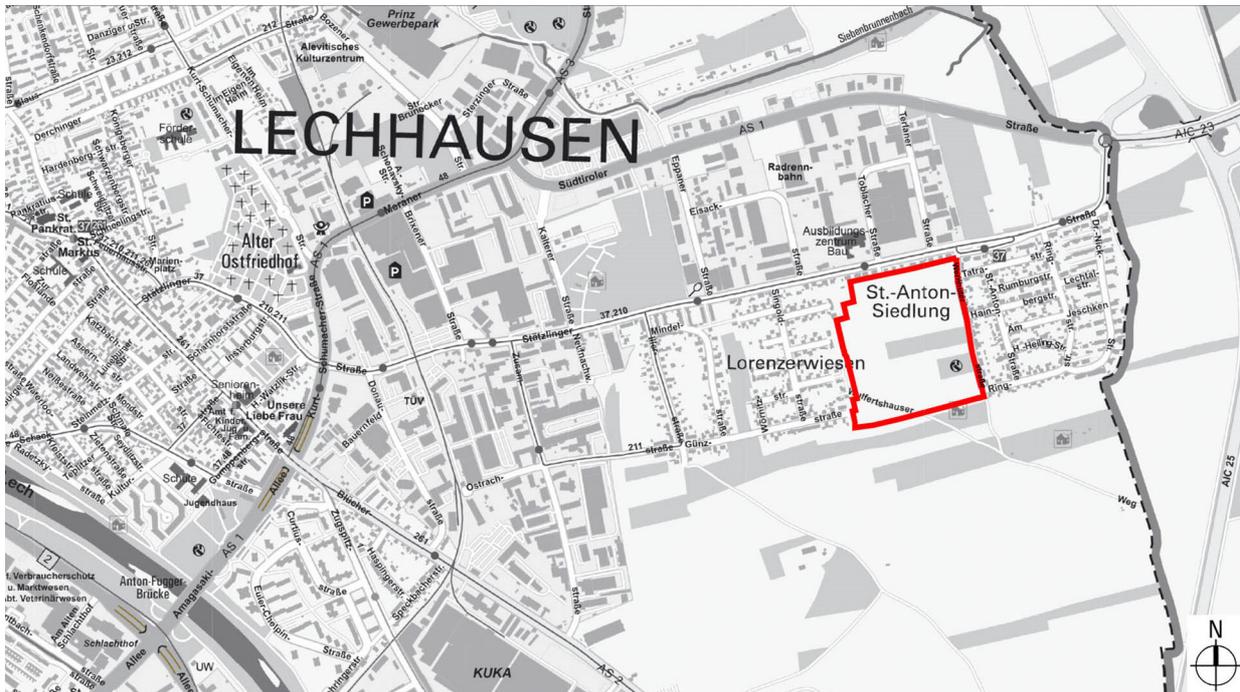
Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt wurde und dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
für den Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ im Planungsraum Lechhausen (1995-114)**

- Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.09.2020 beschlossen:

- Der Änderungsplan des FNP für den Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ im Planungsraum Lechhausen (1995-114) in der Fassung vom 12.08.2020 und die Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 12.08.2020 werden festgestellt.
- Die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB vom 12.08.2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Regierung von Schwaben hat die oben genannte Änderung mit Bescheid vom 07.12.2020, Geschäftszeichen RvS-34-4621-20/86, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgender Auflage genehmigt:

„Die Verdachtsflächen für Bodendenkmäler (vor- und frühgeschichtliche Siedlungen und Bestattungsplätze im östlichen Lechtal) sind als redaktionelle Änderung nachrichtlich in ihrer räumlichen Ausdehnung im Umweltbericht, Kapitel Schutzgut Kulturgüter darzustellen.“

Die Stadt Augsburg ist dem nachgekommen und hat die von der Regierung von Schwaben geforderte redaktionelle Änderung in Form eines Übersichtsplanes in den Umweltbericht, Kapitel Schutzgut Kulturgüter als Bestandteil der Begründung eingearbeitet. Die Begründung hat deshalb ein neues Fassungsdatum erhalten (15.12.2020).

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des FNP wirksam.

Die Änderung des FNP mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4. Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme.

Der FNP der Stadt Augsburg steht ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Feststellungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

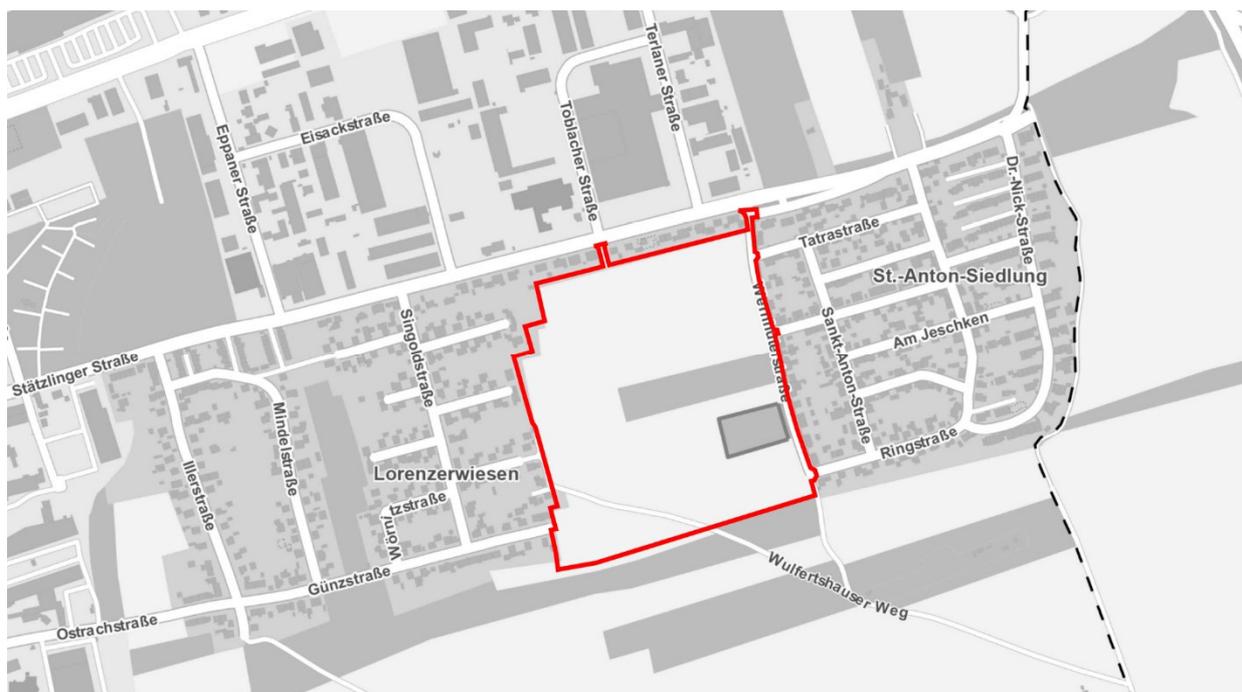
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der FNP-Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Bebauungsplan (BP) Nr. 671
„Westlich der Wernhüterstraße“
Aufstellung**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.09.2020 beschlossen:

- Der BP Nr. 671 für den Bereich zwischen der Stätzlinger Straße im Norden, der Wernhüterstraße (einschließlich) im Osten, den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Fl.Nrn. 1545 und 1545/1, jeweils Gemarkung Lechhausen, im Süden und der vorhandenen Siedlungsbebauung der St.-Anton-Siedlung im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 12.08.2020, sowie den Anlagen F.4. und F.5. jeweils in der Fassung vom 17.09.2019, wird als Satzung beschlossen.
Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D) vom 12.08.2020, die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) und die Anlagen F.1., F.2., F.3., F.6. und F.7. werden als Bestandteile des BP Nr. 671 ebenfalls beschlossen.
- Die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zum BP Nr. 671 vom 12.08.2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP in Kraft.

Der BP mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber

Oberbürgermeisterin

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben

Die Fa. Premium Aerotec GmbH, Haunstetter Str. 225 in 86179 Augsburg, stellte mit Schreiben vom 26.03.2020 bei der Stadt Augsburg, Untere Immissionsschutzbehörde, den Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG ihrer Galvanikanlage in der Haunstetter Str. 225 in 86179 Augsburg, Flurnummer 333/3, Gemarkung Haunstetten, durch folgende Maßnahme:

Die Wirkbäder der Galvanik werden am vorhandenen Standort um 7 m³ auf 117 m³ erweitert.

Die Galvanik umfasst folgende Einrichtungen (mit Nebeneinrichtungen):

- Anodisieranlage
- Chromatieranlage
- Rissprüfung
- Frischwasseraufbereitung
- Abwasserbehandlung
- Schornsteine Anodisierung – saure und alkalische Abluft (20,1 m Höhe)
- Schornsteine Rissprüfung – staubhaltige und emulsionshaltige Abluft (14,3 m Höhe)

Ergebnis Vorprüfung

Bei der Galvanikanlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG. Infolge der beantragten Erweiterung der Anlage wird der in der Anlage 1 angegebene Größenwert (30 m³) weiterhin überschritten, so dass eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG).

Die überschlägige Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Umweltamtes der Stadt Augsburg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Galvanik keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Naturschutz und Gewässerschutz.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) werden unterschritten. Für die Immissionskonzentrationen relevanter Parameter ist eine Abnahme für das nächstgelegene FFH-Gebiet gegenüber der genehmigten Anlage zu erwarten. Es kommt zu keiner Änderung der Abfallarten und –mengen sowie Abwasserfrachten. Eine zusätzliche Flächenversiegelung findet nicht statt. Aufgrund verminderter Lagermengen wassergefährdender Stoffe kommt es zu keiner Erhöhung des Gefährdungspotentials.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Nähere Informationen sind auf der Homepage der Stadt Augsburg unter <http://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt> zu finden bzw. werden durch das Umweltamt, Schießgrabenstr. 4, 86150 Augsburg, Zimmer 406 (unter vorheriger Terminabsprache und Beachtung der Corona-Regelungen) oder unter Tel. 324-7327 erteilt.

Stadt Augsburg
Umweltamt

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail oder telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.01.2021 gelten für das 1. Quartal 2021 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,73	2,06	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	4,80	5,71	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	4,55	5,41	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	4,39	5,22	Cent/kWh

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 1. Quartal 2021 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juni 2020 mit Nov. 2020):	I =	105,76667
Monatsentgelt:	L =	3.332,76 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juni 2020 mit Nov. 2020):	EG =	64,68333
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Juni 2020 mit Nov. 2020):	HEL =	36,68167 (EUR/hl) netto
Index für Holzackschnitzel (Mittelwert aus Juni 2020 mit Nov. 2020):	BIO =	71,53333

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.01.2021 gelten für das 1. Quartal 2021 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	42,38	50,43	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	4,80	5,71	Cent/kWh

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 1. Quartal 2021 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juni 2020 mit Nov. 2020):	I =	105,76667
Monatsentgelt:	L =	3.332,76 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juni 2020 mit Nov. 2020):	EG =	64,68333

Preis für extra leichtes Heizöl
(Mittelwert aus Juni 2020 mit Nov. 2020):
Index für Holzhackschnitzel
(Mittelwert aus Juni 2020 mit Nov. 2020):

HEL = 36,68167 (EUR/hl)
netto
BIO = 71,53333

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
grosskunden.energie@sw-augsburg.de

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.12.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2019-26-2
Bauvorhaben: Neubau eines Stadt- und Messehotels
Baugrundstück: Heinrich-Hertz-Str. 2
Flur Nr.: 1211/155, 1211/22, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.12.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-264-1
Bauvorhaben: Umbau und Nutzungsänderung Kesselhaus zur Vergnügungsstätte mit Außenbereich
Baugrundstück: Riedingerstr. 26 i
Flur Nr.: 3565/3, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 250 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.01.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-537-1
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten und Keller
Baugrundstück: Jakobsplatz 30
Flur Nr.: 2595, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.01.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-151-1
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Baugrundstück: Königsberger Str. 45
Flur Nr.: 310/2, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.11.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-729-2
Bauvorhaben: Neubau von 86 Studentenappartements mit Tiefgarage
Baugrundstück: Firmhaberstr. 20
Flur Nr.: 5249/75, 5249/81, 5249/82, 5249/83, 5249/84, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Bewerbungen zur Augsburger Herbstdult (Michaelidult) 2021 **Termin: 02.10. – 10.10.2021**

Bewerbungen jeweils mit nachfolgendem Formular bitte mit allen erforderlichen Angaben ausfüllen und zusammen mit aussagekräftigem Bildmaterial bis spätestens 31. März 2021 (maßgeblich ist der Eingang beim Veranstalter) an:

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 1. April 2021 beginnt.

Stadt Augsburg

Marktamt

Fuggerstraße 12 a

86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 08 21/3 24-39 05

Telefax: 08 21/3 24-39 02

Email: marktamt.stadt@augzburg.de



Stadt Augsburg
 Marktamt
 Fuggerstraße 12 a
 86154 Augsburg

Bewerbung zur Augsburger Herbstdult _____ (Jahr)
Bewerbungsschluss am 31.03. des laufenden Jahres (Ausschlussfrist)

Zuname, Vorname des Bewerbers (Firma)

Anschrift: _____

Telefon: _____ Handy-Nr: _____

E-Mail: _____ Fax: _____

Geschäftsart: _____

Frontmeter: _____ Tiefe: _____ Höhe: _____

Stromanschluss 220 V _____ KW Kraftstrom _____ KW

Konkrete Beschreibung des Warenangebots (keine Warengruppen!)
 (evtl. auf Extrablatt detailliert)

Steuern: Finanzamt: _____ Steuer-Nr.: _____

Gewerbeanmeldung: in _____ auf den Namen: _____

Eine Haftpflichtversicherung besteht: Ja Nein
 bei _____

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung ist mit der Bewerbung nicht vorhanden.
Im Falle einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten
Platz oder ein bestimmtes Warensortiment.
Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen
und Gewissen gemacht habe.
Unrichtige Angaben können zum Ausschluss von der Herbstdult führen.

 Ort, Datum

 Stempel, Unterschrift

Bewerbungen zur Lechhauser Kirchweih 2021
Termin: 16.10. – 24.10.

Falls Sie gerne als Beschicker an der Lechhauser Kirchweih 2021 teilnehmen möchten, senden Sie bitte eine schriftliche Bewerbung mit Informationen zu folgenden Punkten bis spätestens **1. August 2021** (maßgeblich ist der Posteingang beim Veranstalter) an die unten genannte Adresse:

Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, Email)
 Konzept, Darstellung und Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen,
 Erfahrungen aus der Tätigkeit im Reisegewerbe,
 Art, Größe, Tiefe und Höhe des Geschäftes,
 technische Daten (Stromanschluss usw.),
 neuestes Bildmaterial sowie Angaben zur Größe der Verkaufsfläche.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 2. August 2021 beginnt.

Stadt Augsburg

Marktamt

Fuggerstraße 12 a

86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 08 21/3 24-39 04

Telefax: 08 21/3 24-39 02

Email: marktamt.stadt@augzburg.de

Bewerbung zum Augsburger Christkindlesmarkt 2021

Die Stadt Augsburg veranstaltet vom 22. November bis 24. Dezember 2021 auf dem Rathausplatz, kurze Maxstraße, Philippine-Welser-Str. (Rückseite Weberhaus), Moritzplatz, Martin-Luther-Platz, Fuggerplatz, Annastraße und Welserplatz den Christkindlesmarkt als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

1. Teilnehmerkreis/Geschäftssparten

Zugelassen werden folgende Warenangebote:

1.1	Süßwaren	92 Frontmeter
1.2	Imbiss	95 Frontmeter
1.3	Heiß- und Kaltgetränke	80 Frontmeter
1.4	Kaffeebetrieb	5 Frontmeter
1.5	Weihnachtsartikel (non-food-Produkte)	490 Frontmeter

2. Auswahl der Bewerber

Die Auswahl der Bewerber wird durch ein nach folgenden Kriterien ausgerichtetes Punktesystem festgelegt:

Anziehungskraft
 Neuheit / Neues Geschäft
 Platzbedarf
 Preisgestaltung
 Behindertenfreundlichkeit
 Umweltfreundlichkeit
 Familienfreundlichkeit
 Gestaltung und Erscheinungsbild
 Ausstattung des Geschäftes (techn. Stand., Qualität der Ausrüstung, Dekoration)
 Warenangebot
 Traditionsgeschäft
 Vertragserfüllung, Zuverlässigkeit (evtl. Nachweise)
 Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise)
 Ausbildung, Fachkenntnisse, Nachweise
 Engagement für die Veranstaltung
 Persönliche Präsentation, Serviceleistungen, Kundenfreundlichkeit

3. Verkaufseinrichtungen

Grundsätzlich sind die von der Stadt aufgestellten Verkaufsbuden oder –stände zu verwenden. Sie bedürfen eines besonderen Ausbaus durch die Marktbesucher.

Für die Anbietergruppe 1.2 (Imbiss), 1.3 (Heiß- und Kaltgetränke) sowie 1.4 (Kaffeebetrieb) sind ausnahmslos Eigenbauten notwendig, die vom Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen begutachtet worden sind.

4. Anträge

Das Online-Antragsformular auf Zulassung zum Christkindlesmarkt 2021 und auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes muss bis zum 30.04.2021 bei der Stadt Augsburg, Marktamt, eingegangen sein. Online-Antragsunterlagen können während der Antragsfrist im Internet unter www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Christkindlesmarkt“, „Informationen für Marktbesucher“, [Onlineformular](#)“ abgerufen werden.

Gleichzeitig ist von jedem Antragsteller ein(e) Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss von **30,- € je Bewerbung** durch Überweisung auf das Girokonto der Stadt Augsburg, Stadtparkasse Augsburg, IBAN: DE33 7205 0000 0001 0604 82 zu überweisen. Der Verwendungszweck „**4.76310.104811**“ sowie „**Christkindlesmarkt + Jahreszahl**“ sind dabei zwingend anzugeben. Bei Auslandszahlungen bitte die SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX angeben.

Verspätet oder ohne Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für eine(n) rechtzeitig eingezahlten Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss ohne fristgerechten Bewerbungseingang. Wird der Kostenvorschuss von 30 € nicht **bis 30.04.2021** entrichtet, so wird die Bewerbung als zurückgenommen behandelt. Bewerber/innen, die Ihr Gesuch unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über Zulassungen automatisch aus. Gleiches gilt für Bewerber/innen die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendeiner Art schulden.

Für jede Geschäftssparte gem. Ziff. 1.1 – 1.5 sowie für jede Person ist ein gesondertes Bewerbungsformular einzureichen. Sammelbewerbungen werden nicht berücksichtigt. Nur vollständig und leserlich ausgefüllte sowie eigenhändig unterschriebene Bewerbungen können bearbeitet werden. Genaue Beschreibungen des Verkaufsangebotes und geeignete Unterlagen (z. B. Prospekte, Fotos vom Stand) sind den Bewerbungen beizufügen.

Das Marktamt behält sich vor beim beantragten Warenangebot Veränderungen vorzunehmen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Marktamt keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt, grundsätzlich kann jede(r) Bewerber/in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollten ein/e Bewerber/in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

Betrifft nur Geschäftsparten Ziff. 1.1 bis 1.4

Zur Gewährleistung einer möglichst objektiven Auswahl der Besucher zum Christkindlesmarkt und zur transparenten Darstellung der Zulassungs- oder Absageentscheidung wird im Bereich Imbiss, Heiß- und Kaltgetränke, Kaffeebetrieb und Süßwaren zusätzlich ein Fragebogen verlangt. Den Fragebogen finden Sie im Internet unter www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Christkindlesmarkt“, [Informationen für Marktbesucher](#).

Zusätzlich muss für den Bereich Imbiss, Heiß- und Kaltgetränke, Kaffeebetrieb und Süßwaren ein ausführliches Geschäftskonzept vorgelegt werden.

Anträge oder Zulassungen zum Augsburger Christkindlesmarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Auch geben frühere Zulassungen keine Gewähr dafür, dass Betriebsführung und -gestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters zur Durchsetzung der Marktkonzeption entsprechen.

Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze verfügbar sind, trifft die Stadt Augsburg eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der vom Stadtrat der Stadt Augsburg aufgestellten Bewertungskriterien (Punktesystem).

5. Vorschriften

Für die Durchführung des Marktes gelten die Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 (ABl. S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2015 (ABl. S. 311), die Gebührensatzung vom 01.08.1999 (ABl.

S. 170), zuletzt geändert am 31.03.2016 (ABl. S. 83) sowie die allgemeinen Vorschriften und die jeweiligen Auflagen des Zulassungsbescheides.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 1. Mai 2021 beginnt.

Stadt Augsburg

Marktamt

Fuggerstraße 12 a

86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 08 21/3 24-39 05

Telefax: 08 21/3 24-39 02

Email: marktamt.stadt@augsburg.de

An die Stadt Augsburg
Marktamt

Tel.: 0821/324-3905
Fax: 0821/324-3902

**Bewerbung zum Augsburger Christkindlesmarkt (Jahr)
Bewerbungsschluss am 30.04. des laufenden Jahres (Ausschlussfrist)**

Bitte leserlich schreiben!

Zuname, Vorname des Bewerbers (Firma)

.....

Anschrift

.....

.....

Telefon: Handy-Nr.

E-Mail: Fax:

Geschäftsart

Frontmeter Tiefe

Stromanschluss 220 VKW KraftstromKW

Konkrete Beschreibung des Warenangebots (keine Warengruppen!)
(evtl. auf Extrablatt detailliert)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Steuern: Finanzamt:..... Steuer-Nr.:.....

Gewerbeanmeldung: in auf den Namen:.....

Eine Haftpflichtversicherung besteht: Ja Nein

bei.....

.....

**Zu Ihrer Bewerbung benötigen wir eine
Kopie der gültigen Reisegewerbekarte (mit Ihrem Warenangebot) und im Falle der Bewerbung durch eine Rechtsform
(GmbH etc.) die Kopie des aktuellen Handelsregistrauszuges.**

**Ein Rechtsanspruch auf Zulassung ist mit der Bewerbung nicht vorhanden.
Im Falle einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder ein bestimmtes Warensortiment.**

**Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
Unrichtige Angaben können zum Ausschluss vom Christkindlesmarkt führen.**

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift(en)